

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2004/11/17 2001/09/0035

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.11.2004

## **Index**

40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## **Norm**

AVG §59 Abs1;  
BDG 1979 §105;  
BDG 1979 §124 Abs2 idF 1998/I/123;  
BDG 1979 §126 Abs1 idF 1998/I/123;  
BDG 1979 §91 idF 1998/I/123;  
VStG §44a Z1 impl;

## **Rechtsatz**

Der Spruch des Disziplinarerkenntnisses stellt eine weitere und die letzte im Disziplinarverfahren erfolgende Konkretisierung der gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe dar, dabei darf nur über eine gemäß § 124 Abs. 2 BDG 1979 im Verhandlungsbeschluss bezeichnete Dienstpflchtverletzung abgesprochen werden (vgl. zB E 27.4.1989, Zi. 86/09/0146 = VwSlg 12918 A/1989). Hier ist der Bestimmung des § 105 BDG 1979 zufolge § 59 Abs. 1 AVG anzuwenden, wonach der Spruch eines Bescheides die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage, in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen hat. Hier obliegt es den Disziplinarbehörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Entscheidungszuständigkeit, unter Zugrundelegung der im Anschuldigungspunkt enthaltenen, die Tat bestimmenden Sachverhaltselemente bei einem Schulterspruch - im Ergebnis nicht anders als dies § 44a Z. 1 VStG für den Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens anordnet - die vom beschuldigten Beamten begangene Tat bestimmt zu umschreiben, wobei - mangels eines Typenstrafrechtes - im Einzelnen die Anführung des konkreten Verhaltens und der dadurch bewirkten Folgen sowie weiters des die Pflichtverletzung darstellenden Disziplinar(straf)tatbestandes erforderlich ist (vgl. etwa die E vom 9.4.1986, Zi. 85/09/0173, vom 18.10.1989, Zlen. 87/09/0071, 87/09/0128, und die dort zitierte Rechtsprechung).

## **Schlagworte**

Inhalt des Spruches Diverses

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2004:2001090035.X06

## **Im RIS seit**

22.12.2004

## **Zuletzt aktualisiert am**

23.06.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)